



Sektion Recht **Bundeskanzlei**
Chancellerie fédérale
Cancellaria federale
Chanzlia federala

Bundesstadtstatus der Stadt Bern

Vergleichende Studie über den rechtlichen Status und die Finanzierung von Hauptstädten

Studie der Schweizerischen Bundeskanzlei

Juli 2004



Inhaltsverzeichnis

<i>Management summary</i>	3
1. Einleitung	5
1.1 Ausgangslage.....	5
1.2 Auftrag	5
1.3 Vorgehen.....	5
2. Ergebnisse der Umfrage	7
2.1 Regelung über die Hauptstadt / Rechtlicher Status der Hauptstadt (Fragen 1 u. 2) .	7
2.2 Hauptstadtbedingte Leistungen (Frage 3).....	10
2.3 Hauptstadtbedingte Lasten und Nutzen (Frage 4)	13
2.4 Zusammenfassung der Ergebnisse.....	14
3. Vergleich mit der Stadt Bern als Hauptstadt der Schweizerischen Eidgenossenschaft....	17
3.1 Regelung und rechtlicher Status der Hauptstadt.....	17
3.2 Hauptstadtbedingte Leistungen.....	17
3.3 Ausgleich von hauptstadtbedingten Lasten und Nutzen	18
3.4 Die Stadt Bern als Hauptstadt im Vergleich zu den untersuchten Hauptstädten	19

Anhänge

- Anhang 1: Schreiben des Rechtsdienstes der Schweizerischen Bundeskanzlei an 18 schweizerische Botschaften vom 7. November 2003
- Anhang 2: Liste der untersuchten Hauptstädte
- Anhang 3: Tabellarische Zusammenstellung der Umfrageergebnisse



Management summary

Allgemeine Grundsätze über die rechtliche Stellung der untersuchten Hauptstädte und deren Finanzierung lassen sich nicht formulieren: Zu sehr hängt der Status der jeweiligen Hauptstadt von den historischen Gegebenheiten, dem politischen System und dem kulturellen Umfeld ab. Hingegen kann eine gewisse Kategorisierung wie folgt stattfinden:

Statusregelungen

In den meisten untersuchten Staaten wird die Hauptstadt in einer Verfassungsbestimmung (Belgien, Italien, die Niederlande, Österreich, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn) oder in einem Vertrag (Deutschland) bezeichnet.

In Australien und den USA sehen die Verfassungen die Errichtung der Hauptstadt auf einem besonderen Territorium vor. Die rechtliche Stellung der beiden Hauptstädte wird in Gesetzen geregelt. Eine zum Teil vergleichbare Regelung wurde auch in Kanada getroffen: Mit einem Gesetz wurde eine sprachen- und provinzübergreifende Hauptstadtregion geschaffen.

Lediglich in 6 der 18 untersuchten Staaten (Frankreich, Grossbritannien, Lettland, Norwegen, Portugal und Schweden) bestehen keine Rechtsnormen zur Hauptstadt.

In der Schweiz wird die Stadt Bern in keiner Rechtsnorm formell als Hauptstadt bezeichnet. Hingegen bestehen Bestimmungen über den Sitz von Parlament und Regierung in der Stadt Bern.

Hauptstadtbedingte Leistungen

Bei der Erbringung von hauptstadtspezifischen Leistungen und deren Finanzierung sind die Unterschiede zwischen den untersuchten Staaten gross. Wie und ob die Erbringung dieser Leistungen geregelt ist, hängt dabei im Wesentlichen von der internen Regelung der Kompetenzen ab (Zentralstaat, Gliedstaaten, Städte/Gemeinden) ab. Ausführliche Regelungen bestehen nur in Deutschland, Italien, den USA, und Kanada. Bestimmungen zur Finanzierung von hauptstadtbedingten Leistungen sind auch im geplanten Hauptstadtgesetz Lettlands vorgesehen.

In der Schweiz bestehen vor allem im Sicherheitsbereich ausführliche Regelungen über die Erbringung und Abgeltung von hauptstadtbedingten Leistungen. Auch in den Bereichen Kultur und Bildung werden solche Leistungen abgegolten.

Hauptstadtbedingte Nutzen und Lasten

Gesicherte Angaben über Nutzen und Lasten der Hauptstadtfunktion bestehen nur vereinzelt. So hat die Stadt Brüssel nach einer Studie über die Rolle Brüssels als Hauptstadt Europas bisher von ihrem Status wirtschaftlich profitiert. Angaben über die Auswirkungen des Status als Hauptstadt Belgiens liegen hingegen keine vor. Hinsichtlich der übrigen Hauptstädte bestehen lediglich Vermutungen über mögliche Nutzen und Lasten. In keinem



der untersuchten Staaten gibt es globale Ausgleichszahlungen für Nutzen und Lasten der Hauptstadtfunktion.

In der Schweiz untersuchte kürzlich eine Studie die Nutzen und Lasten für die Stadt Bern als Hauptstadt. Sie kam zum Schluss, dass den durch die Steuerbefreiung des Bundes verursachten Steuerausfällen hohe marktwirtschaftliche und steuerliche Nutzen für die Stadt Bern und den Kanton Bern gegenüberstehen.

***Terminologie:** Die offiziellen Bezeichnungen der Hauptstädte sind je nach Staat verschieden (Deutschland: Bundeshauptstadt; Schweiz und USA: Bundesstadt). Aus Gründen der Lesbarkeit wird im vorliegenden Bericht ausschliesslich der Begriff "Hauptstadt" verwendet.*



1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 5. September 2002 bzw. vom 4. September 2002 ersuchten die Stadt Bern und der Kanton Bern den Bundesrat um eine Aussprache zu den Problemen im Zusammenhang mit der Stellung der Stadt Bern als Bundesstadt. Im Auftrag der Bundeskanzlerin, des Staatschreibers des Kantons Bern und der Stadtschreiberin der Stadt Bern erstellte daraufhin ab Januar 2003 eine tripartite Arbeitsgruppe (AG Bundesstadtstatus), zusammengesetzt aus Vertretungen der Stadt Bern, des Kantons Bern und der Schweizerischen Bundeskanzlei, einen Bericht über den Status der Stadt Bern als Bundesstadt und die damit zusammen hängenden Probleme¹.

1.2 Auftrag

Auf der Grundlage des erwähnten Berichts beschlossen die Bundeskanzlerin, der Staatsschreiber des Kantons Bern und der Generalsekretär der Präsidialdirektion der Stadt Bern an ihrer Sitzung vom 19. August 2003 die Arbeiten in Sachen Bundesstadtstatus weiterzuführen. Die Bundeskanzlerin erteilte dem Rechtsdienst der Schweizerischen Bundeskanzlei den Auftrag, im Hinblick auf ein allfälliges Bundesgesetz eine vergleichende Studie über den rechtlichen Status und die Finanzierung von Hauptstädten in anderen Staaten zu erstellen.

1.3 Vorgehen

Der Rechtsdienst der Schweizerischen Bundeskanzlei entschied sich, für die Studie eine Umfrage bei schweizerischen Botschaften in 18 Staaten² zur rechtlichen und finanziellen Situation der Hauptstädte in ihrem jeweiligen Residenzland durchzuführen. Die Hauptstädte wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt: Berücksichtigt wurden zum einen die Nachbarstaaten der Schweiz (mit Ausnahme Liechtensteins), zum anderen Staaten von vergleichbarer Grösse und/oder mit föderalistischem Staatsaufbau. Schliesslich wurden auch osteuropäische Staaten einbezogen, welche seit dem Fall der Berliner Mauer tief greifende Veränderungen erfahren haben.

Den schweizerischen Botschaften wurde ein Fragenkatalog unterbreitet. Der Fragenkatalog³ betraf drei Themenbereiche:

a) Status: Die Fragen 1 und 2 beziehen sich auf die rechtliche Stellung der Hauptstädte in ihren Staaten.

¹ Der Bericht ist auf der Homepage des Rechtsdienstes der Schweizerischen Bundeskanzlei publiziert: <http://www.admin.ch/ch/d/bk/recht/bundesstadtstatus/Bundesstadtstatus.pdf>

² Vgl. die Übersicht in Anhang 2.

³ Vgl. das Schreiben vom 7. November 2003 in Anhang 1.



b) Leistungen: Frage 3 betrifft die Erbringung von hauptstadtbedingten Leistungen und deren Finanzierung.

c) Nutzen und Lasten: Frage 4 handelt von den Nutzen und Lasten, die den Hauptstädten durch ihre besondere Funktion erwachsen.

Dieser Fragenkatalog wurde der tripartiten Arbeitsgruppe Bundesstadtstatus zur Kenntnis gebracht.



2. Ergebnisse der Umfrage

2.1 Regelung über die Hauptstadt / Rechtlicher Status der Hauptstadt (Fragen 1 u. 2)

Deutschland

In Deutschland sieht der Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Deutschen Einheit vom 31. August 1990 vor, dass Berlin Bundeshauptstadt Deutschlands ist. 1991 beschloss der Deutsche Bundestag, den Sitz des Bundestages und der Regierung von Bonn nach Berlin zu verlegen. 1992 wurde der Vertrag über die Zusammenarbeit der Bundesregierung und des Senats von Berlin zum Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland und zur Erfüllung seiner Funktion als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung abgeschlossen. Dieser Zusammenarbeitsvertrag bedeutet inhaltlich vor allem eine Einschränkung der Planungshoheit des Bundeslandes Berlin. Zur Umsetzung des Beschlusses über den Umzug des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung wurde ferner im Jahr 1994 vom Bundestag das so genannte Berlin/Bonn-Gesetz verabschiedet. Das deutsche Grundgesetz enthält hingegen bisher keine Bestimmungen zur Hauptstadt. Es gibt allerdings Bestrebungen Seitens Berlins, Artikel 22 des Grundgesetzes um eine Hauptstadt Klausel zu ergänzen.

In Deutschland ist die Hauptstadt Berlin gleichzeitig eines der 16 Bundesländer. Die rechtliche Stellung der Hauptstadt unterscheidet sich - abgesehen vom Zusammenarbeitsvertrag und von den Verträgen, die sich mit der Finanzierung von hauptstadtbedingten Leistungen beschäftigen - nicht von dem anderer Bundesländer.

Italien

Mit der Föderalismusreform im Jahr 2001 wurde erstmals eine Bestimmung über die Hauptstadt in die italienische Verfassung aufgenommen. Nach Artikel 114 der Verfassung ist Rom die Hauptstadt Italiens; es ist vorgesehen, die Einzelheiten in einem zentralstaatlichen Gesetz zu regeln. Bis anhin wurde jedoch kein solches Gesetz erlassen. Die Stadt Rom untersteht bisher - abgesehen vom Gesetz von 1990 über die Finanzierung von Infrastrukturaufgaben in der Hauptstadt - den gleichen Bestimmungen wie die übrigen Städte Italiens.

Im Rahmen der Umsetzung der Föderalismusreform wird zurzeit der Erlass eines umfassenden Hauptstadtgesetzes diskutiert. Dieses Gesetz soll das erwähnte Gesetz von 1990 über die Finanzierung von Infrastrukturaufgaben in der Hauptstadt ersetzen und sicherstellen, dass Rom seine durch die Hauptstadtfunktion bedingten zusätzlichen Lasten wahrnehmen kann und dafür entschädigt wird. Das Gesetz könnte möglicherweise auch in



die Kompetenzen der Region Lazio oder der Provinz Rom eingreifen. Es wird aber auch die Idee diskutiert, eine spezielle Autonomieregelung für die Stadt Rom einzuführen.

Australien und die USA

Die Verfassungen Australiens und der USA sehen beide die Einrichtung des Sitzes des Parlaments (Australien) bzw. der Regierung (USA) auf einem Bundesterritorium vor. In beiden Staaten wurden diese Verfassungsbestimmungen umgesetzt:

Die Hauptstädte Australiens und der USA wurden beide eigens als Sitz der Parlamente und der Bundesregierungen errichtet. Beide Hauptstädte stellen keine Teilstaaten dar und sind direkt der jeweiligen Bundesregierung unterstellt. Die Verwaltung dieser Bundesterritorien wird heute in Gesetzen geregelt. Dabei verfügt die Hauptstadt Australiens, Canberra, über mehr Autonomie als Washington D.C., die Hauptstadt der USA. Im Gegensatz zu Washington verfügt Canberra auch über Vertretungen im nationalen Parlament.

In den USA wird die Stadt Washington (respektive der District of Columbia [D.C.]; es handelt sich dabei rechtlich um dasselbe) als federal city (Bundesstadt) bezeichnet.

Kanada

In Kanada werden die Bezeichnung und der Status der Hauptstadt in einem Hauptstadtgesetz geregelt.

Dieses Gesetz sieht eine so genannte Hauptstadtregion vor. In dieser Region liegen die Städte Ottawa und Gatineau. Im Allgemeinen wird Ottawa als offizielle Hauptstadt Kanadas betrachtet und ist Sitz der Regierung und des Parlamentes. Beide Städte sind aber gleichzeitig auch Bestandteil der Teilstaaten Ontario (Ottawa) und Quebec (Gatineau). Grundsätzlich werden die Städte Ottawa und Gatineau gleich wie die übrigen Städte Kanadas behandelt. Allerdings sieht das Hauptstadtgesetz eine "Commission de la capitale nationale" vor, die sich um die Entwicklung der Hauptstadtregion sowie die Stadtverschönerung kümmert und durch Kredite des Bundesparlamentes finanziert wird.

Belgien, die Niederlande, Österreich, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik und Ungarn

In den Verfassungen Belgiens, der Niederlande, Österreichs, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik und Ungarns werden die jeweiligen Hauptstädte in der Verfassung als solche bezeichnet.

Die Hauptstädte Belgiens, der Niederlanden, Österreichs, Sloweniens und Spaniens sind den gleichen Regeln wie die übrigen Städte und Gemeinden unterstellt; es bestehen bisher weder gesetzliche Bestimmungen zur Hauptstadt noch Vereinbarungen zwischen dem Staat und der Hauptstadt.



In der Tschechischen Republik und in Ungarn bestehen zwar spezielle gesetzliche Bestimmungen für die Hauptstädte; deren Organisation und Stellung unterscheiden sich jedoch nur wenig von jenen anderer Städte der Tschechischen Republik bzw. Ungarns. Der Grund für die speziellen Bestimmungen liegt nicht so sehr in ihrer Stellung als Hauptstadt, sondern vielmehr darin, dass diese Städte das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum ihrer Staaten darstellen. Auch in der Tschechischen Republik und Ungarn gibt es keine Vereinbarungen über die Ausübung der Hauptstadtfunction.

In den Niederlanden ist die Hauptstadt Amsterdam nicht der Sitz des Parlamentes und der Regierung. Dieser befindet sich in Den Haag.

In Slowenien wird zurzeit im Parlament ein Gesetz über die Ausübung der Hauptstadtfunction durch die Stadt Ljubljana behandelt. Auch in Spanien wird die Einführung eines Gesetzes über die Hauptstadt diskutiert.

Frankreich, Grossbritannien, Lettland, Norwegen, Portugal und Schweden

In Frankreich, Grossbritannien, Lettland, Norwegen, Portugal, und Schweden gibt es zurzeit keine Rechtsnormen, welche die Hauptstadt bezeichnen, den Status der Hauptstadt regeln oder das Verhältnis der Hauptstadt zum Staat festlegen.

Für die Hauptstädte Norwegens und Schwedens gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Städte ihrer Staaten.

Auch in Lettland und Portugal werden die Hauptstädte grundsätzlich durch die gleichen Bestimmungen wie die übrigen Städte ihrer Staaten geregelt. Die entsprechenden Erlasse sehen allerdings für die Hauptstadt jeweils einige Spezialbestimmungen vor. Diese sind jedoch nicht auf die Stellung als Hauptstadt zurückzuführen, sondern vielmehr auf die Grösse dieser Städte und die Tatsache, dass sie das politische, wirtschaftliche und kulturelle Zentrum ihrer Staaten sind.

Die Hauptstädte Frankreichs und Grossbritanniens, Paris und London, verfügten lange Zeit nicht über eine eigene Verwaltung für die gesamte Stadt. Erst in neuerer Zeit wurde in beiden Städten die Funktion des Bürgermeisters eingeführt. Der Status und die Organisation beider Städte unterscheiden sich teilweise von den übrigen Städten ihrer Staaten. So ist Paris als einzige Stadt Frankreichs gleichzeitig auch ein Departement. Diese Unterschiede sind jedoch vor allem historisch bedingt und darauf zurückzuführen, dass beide Städte das wirtschaftliche, politische und kulturelle Zentrum ihrer Staaten darstellen. Die Funktion als Hauptstadt spielt dabei eher eine untergeordnete Rolle.

In Lettland befindet sich zurzeit ein Hauptstadtgesetz in der Vernehmlassung. Es soll die Ausübung der Hauptstadtfunction, die Finanzierungsregelungen und die Verantwortlichkeit festlegen.



2.2 Hauptstadtbedingte Leistungen (Frage 3)

Deutschland

Für die Bereiche Sicherheit, Kultur und Infrastruktur sind in Deutschland zu einem Teil die Bundesländer zuständig. Deshalb und weil der Sitz des Deutschen Bundestages und eines grossen Teils der Regierung und Verwaltung ab 1991 von Bonn nach Berlin verlegt worden sind, wurde zwischen dem Bund und dem Bundesland Berlin der so genannte Hauptstadtfinanzierungsvertrag vom 30. Juni 1994 abgeschlossen. Zweck des Vertrages ist, das Bundesland zur Erfüllung seiner Funktion als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie bei der Wahrnehmung der besonderen Aufgaben, die ihm der Bund vereinbarungsgemäss zur gesamtstaatlichen Repräsentation überträgt, zu unterstützen. Dieser Vertrag mit einem Gesamtvolumen von 1,3 Mia. DM betrifft vor allem infrastrukturelle, kulturelle und sicherheitsrelevante Massnahmen und war bis Ende 2004 befristet. Die darin vorgesehenen Mittel sind bereits verausgabt.

Es gibt zwei Folgeverträge:

a) Die Folgevereinbarung zur Hauptstadt kulturfinanzierung vom 13.06./07.07.2001 hatte eine Laufzeit bis Ende 2004. Sie wurde jedoch bereits nach verhandelt und durch den Vertrag vom Dezember 2003 ersetzt. Der Landeshaushalt wird durch weitere 22 Mio. Euro entlastet. Mit diesem Vertrag über die Kulturfinanzierung in der Bundeshauptstadt wurde die substantielle, finanzielle Unterstützung kultureller Einrichtungen in Berlin durch den Bund in der Höhe von mehr als 100 Mio. Euro vereinbart. Einige Institutionen werden vom Bund und dem Land Berlin gemeinsam unterstützt. Andere werden neu ausschliesslich vom Bund gefördert.

b) Auch im Bereich Sicherheit gibt es eine so genannte Folgevereinbarung: Der Vertrag vom 29. März 2001 über hauptstadtbedingte Sicherheitsmassnahmen hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2004. Er umfasst einen jährlichen Betrag von 38.3 Mio. Euro. Auf Grund der angespannten Sicherheitslage sind die Kosten nach Angaben des Bundeslandes Berlin allerdings bedeutend höher (ca. 100 Mio. Euro pro Jahr). Es sollen neue Verhandlungen zu diesem Thema aufgenommen werden.

Weiter existiert die Entwicklungsmassnahme "Hauptstadt Berlin-Parlaments- und Regierungsviertel". Die Gesamtkosten belaufen sich auf 570 Mio. Euro, der Anteil des Bundes ist hierin auf 64 % festgelegt.

Italien

Im Bereich Sicherheit und in den Bereichen Repräsentation und Kultur wird ein grosser Teil der hauptstadtbedingten Leistungen direkt vom Zentralstaat erbracht. Die Stadt Rom ist jedoch selber ebenfalls ein Leistungserbringer in den Bereichen Infrastruktur und Kultur. Hauptstadtbedingte Zahlungen des Staates an die Stadt Rom erfolgten seit dem 2. Weltkrieg immer wieder in Zusammenhang mit Grossanlässen.



1990 wurde ein Gesetz über die Finanzierung von hauptstadtbedingten Aufgaben erlassen (legge 1990 nr. 396). Dabei geht es vor allem um Infrastrukturprojekte. Diese werden sporadisch und auf ad hoc-Basis vom Staat finanziert. Anfangs standen auf der Grundlage dieses Gesetzes Beträge in der Höhe von 50 Mia. (1992) bis 260 Mia. Lire (1990) zur Verfügung. Für die Feiern zum Jahr 2000 standen 207 Mia. Lire zur Verfügung. Seither wurde die Finanzierung von hauptstadtbedingten Aufgaben auf der Grundlage dieses Gesetzes durch die Regierung eingestellt.

USA

Die Dienstleistungen von Washington D.C. entsprechen im Wesentlichen denjenigen eines US-Bundesstaates. So ist Washington D.C. für die Sicherheit in der Hauptstadt zuständig. Für hauptstadtbedingte Leistungen werden keine Abgeltungen ausgerichtet: Findet in Washington D.C. eine WTO-Veranstaltung statt, so ist die Polizei von Washington D.C. für die Sicherheit verantwortlich, ohne dafür eine Abgeltung zu erhalten. Es gibt jedoch eine Reihe von Sicherheitsdiensten, welche für die Sicherheit von Bundesinstitutionen sorgen (Weisses Haus, Parlament, Parkanlagen).

Das Budget von Washington D.C., welches neben allgemeinen Leistungen auch hauptstadtbedingte Leistungen beinhaltet, muss dem Parlament jährlich zur Genehmigung unterbreitet werden und zudem vom Präsidenten der USA unterzeichnet werden.

Washington D.C. als Bundesterritorium erhält jährlich durchschnittlich 550 Mio. US-\$ Bundesgelder. Ein Teil davon dient der Finanzierung der Gerichte. Mit dem Rest werden verschiedenste Aufgaben finanziert, welche jedes Jahr variieren: Stipendienprogramme, Alphabetisierungsprogramme, Pflegekinderprogramme, Reparatur Abwassersystem, Strassenbauprojekte etc.

Kanada

Die Sicherheit in der Hauptstadt wird durch die Bundespolizei gewährleistet. Die Polizei von Ottawa ist deshalb nur für den Verkehr in der Hauptstadt zuständig. Die Infrastrukturkosten, ob hauptstadtbedingt oder nicht, werden von der Provinzregierung getragen. Die 'Commission de la capitale nationale' kann jedoch im Bereich der Hauptstadt gewisse Eisenbahnprojekte finanzieren. Die hauptstadtbedingten Ausgaben für Kultur und Repräsentation werden grundsätzlich ebenfalls nicht von der Bundesregierung übernommen. Allerdings kann die 'Commission de la capitale nationale' nach dem Hauptstadtgesetz gewisse Stadtverschönerungsprojekte sowie Kultur- und Sportveranstaltungen in der Hauptstadt finanzieren.

Nach Angaben der kanadischen Regierung erwachsen der Stadt Ottawa durch die Präsenz der Bundesregierung und -verwaltung bedeutende Mehreinnahmen. So tätigt die Bundesregierung grosse Investitionen für die Errichtung von Gebäuden der Verwaltung. Ferner bezahlt sie für die bundeseigenen Grundstücke und Gebäude



Grundstücksgewinnsteuern an die Stadt Ottawa. 83 Prozent der Einnahmen der Stadt Ottawa stammen aus der Grundstücksgewinnsteuer. Sie erhält deshalb für hauptstadtbedingte Leistungen keine Abgeltungen von der Bundesregierung (Es werden hingegen gewisse negative hauptstadtbedingte Effekte ausgeglichen; vgl. Ziff. 2.3).

Belgien, Grossbritannien, Lettland, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Österreich, Slowenien, Schweden, die Tschechische Republik und Ungarn

In Belgien, Grossbritannien, Lettland, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Österreich, Slowenien, Schweden, der Tschechischen Republik und Ungarn bestehen keine speziellen Regelungen über die Ausübung von hauptstadtbedingten Aufgaben. Die Hauptstädte sind für die gleichen Aufgaben zuständig wie die übrigen Städte und Gemeinden ihrer Staaten. Hauptstadtbedingte Aufgaben (vor allem im Bereich Sicherheit, teilweise aber auch in den Bereichen Kultur und Infrastruktur) werden oft auf Grund der innerstaatlichen Kompetenzregelung direkt vom Staat übernommen. Abgeltungen für die Erbringung von hauptstadtbedingten Leistungen durch die Hauptstadt werden in diesen Staaten keine ausgerichtet.

Ausnahmen gibt es in folgenden Staaten: In Belgien werden der Stadt Brüssel die Ausgaben für die Organisation der jährlichen Nationalfeier erstattet. In Norwegen besteht eine informelle Abmachung, wonach die Kosten für Beflaggung und Blumenschmuck zu 60 % vom Staat und zu 40 % von der Stadt Oslo übernommen werden. In Schweden waren die lokalen Angestellten der Botschaften in Stockholm bisher von den Steuern befreit. Diese Steuerbefreiung soll jedoch abgeschafft werden.

In Lettland ist im Entwurf zum Hauptstadtgesetz vorgesehen, dass die Stadt Riga dazu verpflichtet wird, gute Bedingungen für die Zentralregierung, ausländische Botschaften und Konsulate sowie internationale Organisationen zu schaffen, Staatsempfänge zu ermöglichen und nationale Repräsentationsobjekte im Eigentum der Stadt zu unterhalten. Zudem werden der Stadt Riga weitere Pflichten im kulturellen und infrastrukturellen Bereich auferlegt. Es ist vorgesehen, dass der Zentralstaat und Riga über die Ausübung der Hauptstadtfunktionen Vereinbarungen treffen (sog. "Frameworkguidelines" als Planungsinstrument [langfristig], ein "Implementation Program" zur Umsetzung [mittelfristig] und ein so genanntes "Annual agreement" [kurzfristig]). In diesen Vereinbarungen soll auch die Finanzierung der hauptstadtbedingten Pflichten durch den Staat geregelt werden. Ferner ist die Einsetzung eines Koordinationsausschusses vorgesehen.

Frankreich

Anders als in den übrigen Städten Frankreichs wird in der Stadt Paris die Sicherheit durch den Polizeipräfekten (Angehöriger der Zentralverwaltung) und das Innenministerium wahrgenommen. Im Bereich Repräsentation ist die Stadt Paris für den protokollarischen Empfang der Staatsgäste zuständig. Im Bereich Kultur werden viele Kulturinstitutionen wie in den anderen Regionen Frankreichs durch das Kulturministerium finanziert. Viele Museen



und Theater sind jedoch im Besitz der Stadt Paris. Im Bereich Infrastruktur ist die Stadt für den Unterhalt der Strassen und der Parks zuständig.

Der Staat steht für ein Viertel der Ressourcen der Stadt Paris ein. Diese sind vergleichbar mit den Zuschüssen für andere Städte: Sie sind nicht hauptstadtbedingt. Die Stadt Paris selber finanziert für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben 45 Prozent des Budgets des Polizeipräfekten.

Australien und Spanien

Über die Erbringung von hauptstadtbedingten Leistungen in Australien und Spanien bestehen keine Angaben.

2.3 Hauptstadtbedingte Lasten und Nutzen (Frage 4)

Angaben über Lasten und Nutzen der Hauptstadtfunktion gibt es praktisch keine. Mit Ausnahme von Kanada werden zudem in keinem der ausgewählten Staaten Ausgleichszahlungen für hauptstadtbedingte Lasten und Nutzen vorgenommen.

Eine Studie zu den Lasten und Nutzen wurde nur in Belgien über Brüssel in seiner Rolle als Hauptstadt von Europa durchgeführt. Diese hat gezeigt, dass Brüssel wirtschaftlich davon profitiert. Die Stadt Brüssel hält die Lasten durch ihre Rolle als Hauptstadt Belgiens und Europas für unbedeutend.

Auch in Österreich geht man davon aus, dass die Hauptstadt Wien von ihrer Rolle als Sitz der Uno profitiert. Angaben über die Auswirkungen der Funktion als Hauptstadt Österreichs gibt es hingegen keine.

Ebenfalls keine genauen Zahlen gibt es in Norwegen. Es wird allerdings von positiven Auswirkungen für das Image und den Tourismus der Hauptstadt Oslo ausgegangen.

In Schweden steht die Hauptstadt Stockholm bei der Subventionierung von kulturellen Institutionen durch den Staat im Wettbewerb mit anderen schwedischen Grossstädten. Dabei wird die Stadt Stockholm jedoch privilegiert, da sie Teil der gesamtstaatlichen Repräsentation ist.

In Kanada stellt sich offenbar die Frage der Kosten und Nachteile der Rolle als Hauptstadt nicht, da Ottawa in einem erheblichen Masse von der Anwesenheit der Bundesinstitutionen profitiert. Der Stadt Ottawa werden allerdings Ausfälle der Grundstücksgewinnsteuer, die sie bei den ausländischen Vertretungen nicht erheben kann, von der Bundesregierung abgegolten.

In Deutschland wurde mit dem Umzug der Regierung nach Berlin ein bauwirtschaftlicher Schub ausgelöst. Viele Unternehmen haben zudem ihren Hauptsitz nach Berlin verlegt. Von einem echten Motor für den Arbeitsmarkt kann hingegen nicht gesprochen werden



(Arbeitslosenquote von 18 %). Eine Studie, welche die Vor- und Nachteile für Berlin in seiner Funktion als Hauptstadt quantifiziert und qualifiziert, gibt es bisher nicht.

In Spanien erwachsen der Hauptstadt Madrid nach Angaben der Stadtverwaltung bedeutende Lasten: Botschaften, protokollarische Empfänge, Demonstrationen, von staatlichen Institutionen besetzte Nutzflächen.

In den USA darf Washington D.C. im Gegensatz zu den Bundesstaaten keine Pendlersteuern erheben. Der Ausfall der Pendlersteuern wird bei einer Arbeitsbevölkerung von 50 % Pendlern auf 1 Mia. \$ pro Jahr veranschlagt. Im Übrigen gibt es keine Angaben über Lasten und Nutzen.

Zu den Hauptstädten Australiens, Frankreichs, Grossbritanniens, Italiens, Lettlands, der Niederlanden, Portugals, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns bestehen keine Angaben.

2.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

a) Fazit

Die Umfrage der schweizerischen Botschaften in 18 Staaten hat ergeben, dass die Frage der Stellung und der Finanzierung der Hauptstadt in mehreren Staaten Europas aktuell ist und eingehend diskutiert wird. So gibt es in Italien, Lettland und Slowenien und Spanien Bestrebungen zu einer gesetzlichen Regelung über die Hauptstadt. In Deutschland wird um die Frage der Finanzierung der Hauptstadt seit Jahren verhandelt. Zudem wird in diesem Zusammenhang über die Verankerung Berlins als Hauptstadt im deutschen Grundgesetz diskutiert.

Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass die rechtliche Stellung und die Finanzierung von Hauptstädten individuell unterschiedlich geregelt werden. Die Gründe für diese Unterschiede sind oft historischer Natur: So wurde in einigen Staaten das "natürliche" wirtschaftliche, politische und kulturelle Zentrum zur Hauptstadt des Landes (Budapest, Lissabon, London, Paris). In anderen Staaten ist die Hauptstadt Sitz der Regierung und des Parlamentes (Canberra, Ottawa, Washington). Es gibt ferner Unterschiede zwischen stark zentralistischen Staaten (Frankreich, Grossbritannien) und Staaten mit föderalistischem Staatsaufbau (Australien, Deutschland, Kanada, USA). Selbst geographisch benachbarte, politisch und kulturell verwandte Staaten mit vergleichbaren Rechtssystemen behandeln ihre Hauptstädte teilweise sehr unterschiedlich (Deutschland und Österreich).

Eine Aussage zu den Nutzen und Lasten der Rolle als Hauptstadt lässt sich aufgrund der Umfrageergebnisse keine machen: Mit Ausnahme von Brüssel wurde diese Frage bisher in keiner Hauptstadt untersucht. Dementsprechend gibt es bisher auch keine globalen Ausgleichszahlungen von Nutzen und Lasten der Hauptstadtfunktion.



b) Statusregelungen

Staaten mit Hauptstadtterritorium

In einer Gruppe kann man Australien, USA und Kanada zusammenfassen. In Australien und den USA befinden sich die Hauptstädte auf bundeseigenem Territorium. Auf der Grundlage der jeweiligen Verfassung wurden beide eigens als Sitz der Parlamente und der Bundesregierungen errichtet. In Kanada wurde für die Hauptstadt Ottawa eine zum Teil vergleichbare Regelung getroffen: Mit einem Hauptstadtgesetz wurde die so genannte sprachgrenzen- und provinzübergreifende "région de la capitale nationale" geschaffen.

Staaten mit Statusregelung auf Verfassungsebene

In Belgien, den Niederlanden, Österreich, Slowenien, Spanien, der Tschechische Republik und Ungarn werden die Hauptstädte in den jeweiligen Verfassungen genannt; im Übrigen bestehen jedoch keine weiteren Regelungen zum Status der Hauptstadt.

In Italien wird Rom seit dem Jahr 2001 als Hauptstadt in der Verfassung erwähnt. Das in der Verfassung vorgesehene Hauptstadtgesetz wurde hingegen noch nicht erlassen.

Staaten mit vertraglicher Statusregelung

Im Einigungsvertrag von 1990 wird bestimmt, dass Berlin die Bundeshauptstadt Deutschlands ist. Das deutsche Grundgesetz selber enthält keine Bestimmungen zur Hauptstadt. Berlin ist zugleich ein Bundesland: Die rechtliche Stellung Berlins unterscheidet sich insofern nicht von derjenigen der übrigen Bundesländer.

Staaten ohne besondere Statusregelungen

In Frankreich, Grossbritannien, Lettland, Norwegen, Portugal und Schweden gibt es keine rechtlichen Bestimmungen zur Hauptstadt.

c) Hauptstadtbedingte Leistungen

Staaten mit Regelungen über hauptstadtbedingte Leistungen

Ausführliche Regelungen über die Erbringung von hauptstadtbedingten Leistungen und deren Finanzierung bestehen nur in Deutschland, Italien, Kanada und den USA:

In Deutschland sind die Bereiche Sicherheit, Kultur und Infrastruktur teilweise Sache der Bundesländer. Deshalb wurden seit 1994 zwischen dem Bund und Berlin verschiedene befristete Vereinbarungen über die Ausübung der Hauptstadtfunktion in diesen Bereichen abgeschlossen.



In Italien besteht ein Gesetz, das vor allem die Finanzierung von Infrastrukturaufgaben in der Hauptstadt vorsieht.

In den Kanada und den USA wird die Verwaltung der Hauptstädte und deren Finanzierung ganz (USA) oder zumindest teilweise (Kanada) in Hauptstadtgesetzen geregelt.

Staaten ohne Regelungen über hauptstadtbedingte Leistungen

In Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Lettland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik und Ungarn wird die Ausübung von hauptstadtbedingten Aufgaben nicht besonders geregelt. Die Hauptstädte sind für die gleichen Aufgaben zuständig wie die übrigen Städte und Gemeinden ihrer Staaten. Hauptstadtbedingte Aufgaben können daher oft auch auf Grund der internen Kompetenzregelung direkt vom Staat selber übernommen werden. Abgeltungen für die Erbringung von hauptstadtbedingten Leistungen durch die Hauptstadt werden in diesen Staaten nur in wenigen, unbedeutenden Einzelfällen ausgerichtet.



3. Vergleich mit der Stadt Bern als Hauptstadt der Schweizerischen Eidgenossenschaft

3.1 Regelung und rechtlicher Status der Hauptstadt

Mit Beschluss vom 28. November 1848⁴ wurde die Stadt Bern Sitz des Parlaments (Bundesversammlung), der Regierung (Bundesrat) sowie der Bundeskanzlei als Stabsstelle der Regierung und der Departemente (Ministerien). Dieser Entscheid wurde später auf Gesetzesstufe umgesetzt⁵. Artikel 58 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vom 21. März 1997 bezeichnet die Stadt Bern als Amtssitz des Bundesrates, der Departemente und der Bundeskanzlei. Nach Artikel 32 Absatz 1 Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10) ist die Stadt Bern auch Sitz der Bundesversammlung. Die Stadt Bern ist daher heute der Sitz der politisch wichtigsten Bundesbehörden und zudem auch der diplomatischen Vertretungen in der Schweiz, mit Ausnahme der Vertretungen bei der UNO in Genf.

Diese Bestimmungen bringen implizit den Status der Stadt Bern als Hauptstadt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Ausdruck. Hingegen besteht bislang keine Grundlage in der Bundesverfassung oder in einem Bundesgesetz, die die Stadt Bern ausdrücklich als Hauptstadt bezeichnet und die damit verbundenen Rechte und Pflichten normiert. Abgesehen von den erwähnten Sitzbestimmungen und von gesetzlich geregelten oder vereinbarten Abgeltungen für spezifisch hauptstadtbedingte Leistungen (vgl. unten) unterscheidet sich der rechtliche Status der Stadt Bern somit nicht von jenem der übrigen Städte der Schweiz.

3.2 Hauptstadtbedingte Leistungen

In der Schweiz verfügen die Kantone über weitgehende Kompetenzen in den Bereichen Sicherheit, Kultur und Infrastruktur. In ihrem Zuständigkeitsbereich ist es Sache der Kantone zu entscheiden, ob sie diese Aufgaben selber wahrnehmen oder den Gemeinden übertragen.

Zum Verhältnis zwischen Bund und Stadt Bern bzw. Bund und Kanton Bern bestehen folgende Regelungen:

Mit der Übereinkunft zwischen dem Schweizerischen Bundesrate und dem Einwohnergemeinderate der Stadt Bern betreffend die Leistungen der Stadt Bern an den

⁴ AS 1848-49 I 48.

⁵ Artikel 58 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.10) vom 21. März 1997 legt fest, dass die Stadt Bern Amtssitz des Bundesrates, der Departemente und der Bundeskanzlei ist. Nach Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (ParlG; SR 171.010) vom 13. Dezember 2002 versammelt sich die Bundesversammlung grundsätzlich in Bern.



Bundessitz vom 22. Juni 1875⁶ wurden ursprünglich die Beziehungen des Bundes zur Stadt Bern geregelt. Diese Übereinkunft, die bis heute in Kraft ist, wurde nie revidiert und an die aktuellen Bedürfnisse angepasst. Sie regelt vor allem die Eigentumsverhältnisse im Gebiet des Bundeshauses und ist heute für das Verhältnis des Bundes zur Stadt Bern ohne grössere Bedeutung.

Im Bereich Sicherheit wurden nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997⁷ zwischen der Stadt Bern und dem Bund respektive zwischen dem Kanton Bern und dem Bund mehrere Vereinbarungen abgeschlossen⁸. Im Jahre 2003 erfolgten auf der Grundlage dieser Vereinbarungen Abgeltungen von 3.965 Mio. CHF für den Botschaftsschutz und 81'978 CHF für die Sicherheit um das Bundeshaus an die Stadt Bern sowie von 916'726 CHF für Schutzaufgaben an den Kanton Bern. Der Bund überweist ausserdem an die Stadt Bern jährlich 4 Mio. CHF für ausserordentliche Schutzaufgaben und 700'000 CHF für den Bereich Staatsschutz.

Im Bereich Kultur unterstützt der Bund die Stadt Bern jährlich mit einem Kulturbeitrag von fast 1 Mio. CHF (2004: 960'000 CHF). Im Entwurf des Voranschlages des Bundesrates zuhanden der Bundesversammlung wird dieser Betrag jeweils ausdrücklich vorgesehen. Mit der Festsetzung des Voranschlags durch die Bundesversammlung werden ausgabenseitig die Höhe und der Verwendungszweck verbindlich festgehalten. Damit ermächtigt die Bundesversammlung den Bundesrat, diese Ausgaben zu tätigen.

Schliesslich besteht das Bundesgesetz über Beiträge des Bundes für die kantonale französischsprachige Schule in Bern vom 19. Juni 1981⁹. Der Beitrag des Bundes für das Jahr 2003 belief sich auf 917'873 CHF.

3.3 Ausgleich von hauptstadtbedingten Lasten und Nutzen

Zu den positiven und negativen Effekten des Hauptstadtstatus der Stadt Bern hat EcoPlan im Auftrag der tripartiten Arbeitsgruppe Bundesstadtstatus im Jahr 2004 eine Studie durchgeführt. Sie ergab, dass der Stadt Bern und dem Kanton Bern wegen der Steuerbefreiung des Bundes Steuerausfälle respektive Kosten der Grundleistungserstellung erwachsen, die nicht ausgeglichen werden. Diesen Ausfällen respektive Kosten stehen jedoch hohe marktwirtschaftliche und steuerliche Nutzen gegenüber, welche die Stadt Bern und der Kanton Bern aus der Stellung der Stadt Bern als Hauptstadt ziehen. Ferner zeigte

⁶ SR 112; Diese Übereinkunft wurde von der Bundesversammlung mit Bundesbeschluss betreffend die Leistungen der Stadt Bern an den Bundessitz vom 2. Juli 1875⁶ (SR 112.1) genehmigt.

⁷ SR 120; Die Vereinbarungen wurden auf der Grundlage von Art. 6 und 28 BWIS abgeschlossen.

⁸ Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stadt Bern über die Sicherheit ausländischer diplomatischer und konsularischer Vertretungen vom Februar 2003; Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stadt Bern über die Errichtung der Parkanlage „Bundeshaus – Kleine Schanze“ vom 16. Dezember 1998; Vereinbarung mit dem Kanton Bern über die Abgeltung von regelmässig wiederkehrenden oder dauernden Schutzaufgaben zugunsten des Bundes vom 23. Oktober 2002

⁹ SR 411.3; Einzelheiten der Beteiligung des Bundes werden in Vereinbarung vom 2. Juni 1982 zwischen dem Kanton Bern, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Einwohnergemeinde Bern, dem Verein der französischsprachigen Schule in Bern und der Stiftung der französischsprachigen Schule in Bern über die französischsprachige Schule in Bern geregelt.



die Studie, dass der Stadt Bern und dem Kanton Bern alle hauptstadtbedingten Leistungen abgegolten werden. Pauschale Ausgleichszahlungen für hauptstadtbedingte Nutzen und Lasten werden keine ausgerichtet.

3.4 Die Stadt Bern als Hauptstadt im Vergleich zu den untersuchten Hauptstädten

a) Statusregelungen

Staaten mit Hauptstadtterritorium

In Australien, den USA und Kanada bestehen umfassende Regelungen über die Hauptstädte. Während in der Schweiz weder auf Verfassungs- noch auf Gesetzesstufe Bestimmungen über die Hauptstadt bestehen und sich die rechtliche Stellung der Stadt Bern als Gemeinde des Kantons Bern nicht von derjenigen anderer Städte unterscheidet, wurden die Hauptstädte Australiens und der USA auf Grund von verfassungsrechtlichen Bestimmungen auf Bundesterritorium errichtet. Diese Hauptstädte sind somit direkt der jeweiligen Bundesregierung unterstellt und nicht Teil eines Gliedstaates. In Kanada ist die Hauptstadt Ottawa zwar auch eine Stadt innerhalb der Provinz Ontario; sie ist aber gleichzeitig auch Teil der "région de la capitale nationale", welche durch die der Bundesregierung direkt unterstellten "commission de la capitale nationale" verwaltet wird. Eine solche "Hauptstadtregion" gibt es in der Schweiz nicht.

Staaten mit Statusregelung auf Verfassungsstufe

In der schweizerischen Bundesverfassung wird im Unterschied zu Belgien, Italien, den Niederlanden, Österreich, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn die Hauptstadt nicht erwähnt.

Staaten mit vertraglicher Statusregelung

Wie in Deutschland wird auch in der Schweiz die Hauptstadt nicht in der Verfassung erwähnt. Allerdings wird in Deutschland im Einigungsvertrag von 1990 Berlin als Bundeshauptstadt bezeichnet. Eine Rechtsnorm, in der Bern als Bundesstadt Schweiz bestimmt wird, gibt es in der Schweiz hingegen nicht.

In Deutschland und in der Schweiz unterscheidet sich die rechtliche Stellung von Berlin und Bern wegen des Status als Hauptstadt - abgesehen von den Vereinbarungen mit der Bundesregierung bzw. dem Bundesrat - nicht von derjenigen der übrigen Städte ihrer Staaten. Ein Unterschied besteht jedoch darin, dass die Stadt Berlin gleichzeitig eines der 16 Bundesländer¹⁰ ist; die Stadt Bern ist hingegen im Kanton lediglich eine Gemeinde unter vielen.

¹⁰ Es gibt und gab Überlegungen Bundesländer Berlin und Brandenburg zusammenzulegen. Nach einer Zusammenlegung werde die Stellung der Stadt Berlin im neuen Bundesland mit derjenigen der Stadt Bern im Kanton Bern vergleichbar.



Es ist ferner zu erwähnen, dass in Deutschland - im Gegensatz zur Schweiz (vgl. Übereinkunft von 1875) - die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und dem Senat von Berlin (Regierung des Bundeslandes Berlin) in einem den aktuellen Bedürfnissen entsprechenden Vertrag von 1992 geregelt ist.

Staaten ohne besondere Statusregelungen

Wie in der Schweiz wird in Frankreich, Grossbritannien, Lettland, Norwegen, Portugal und Schweden die Hauptstadt nicht in einer Rechtsnorm bezeichnet.

b) Hauptstadtbedingte Leistungen

Staaten mit Regelungen über hauptstadtbedingte Leistungen

Bei der Erbringung von hauptstadtbedingten Leistungen und deren Finanzierung lässt sich die Schweiz am ehesten mit Deutschland vergleichen. Sowohl in der Schweiz wie auch in Deutschland verfügen die Kantone bzw. die Bundesländer in den Bereichen Sicherheit, Infrastruktur und Kultur teilweise über weitgehende Kompetenzen. In Deutschland und in der Schweiz wurden aus diesem Grund vor allem im Bereich Sicherheit aber auch im Bereich Kultur Abgeltungen für hauptstadtbedingte Leistungen zugunsten der Hauptstadt vereinbart. Im Gegensatz zur Schweiz fördert die Deutsche Regierung die Kultur in der Hauptstadt in den letzten Jahren auch durch die Übernahme von kulturellen Institutionen, die bisher vom Land Berlin betrieben wurden. Da Berlin erst mit dem Einigungsvertrag von 1990 zur Hauptstadt Deutschlands wurde und die deutsche Bundesregierung, der deutsche Bundestag und der deutsche Bundesrat erst ab 1994 nach Berlin umzogen, investierte Deutschland in den letzten Jahren zudem - im Unterschied zur Schweiz - grosse Beträge in die Infrastruktur der Hauptstadt.

Anders als in der Schweiz wird in Italien ein grosser Teil der hauptstadtbedingten Leistungen in den Bereichen Sicherheit und Kultur vom Zentralstaat erbracht. Abgeltungen für die Erbringung von hauptstadtbedingten Leistungen durch die Stadt Rom werden keine ausgerichtet. Hingegen besteht in Italien ein Gesetz, dass vor allem die Finanzierung von Infrastrukturaufgaben in der Hauptstadt vorsieht. Ein solches Gesetz gibt es in der Schweiz nicht.

Die Finanzierung der Hauptstädte in den USA und Kanada wird zumindest teilweise in den Gesetzen über die jeweilige Hauptstadt geregelt. Wegen der grossen Unterschiede zwischen den Hauptstadtregelungen in den erwähnten Staaten (Hauptstadtterritorium in den USA; Hauptstadtregion in Kanada) und der Regelung in der Schweiz kann die Erbringung von hauptstadtbedingten Leistungen und deren Finanzierung nicht miteinander verglichen werden.

Staaten ohne Regelung über hauptstadtbedingte Leistungen



Im Unterschied zur Schweiz bestehen in Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Lettland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien, Schweden, der Tschechische Republik und Ungarn keine Regelungen über das Verhältnis Hauptstaat - Zentralstaat und die Erbringung von hauptstadtbedingten Leistungen.